

Beschlussvorlage

bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Datum:

Jürgen Albrecht

0761/201-4590

22.09.2016

Weisungsbeschluss der Verbandsversammlung an den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der REGIO-VERBUND GmbH

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	n.ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	16.11.2016		X	X	
VV	07.12.2016	X			X

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der REGIO-VERBUND GmbH, folgende Beschlüsse zu fassen:

- **Feststellung des Jahresabschlusses 2016**
- **Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für 2016**
- **Bestellung des Wirtschaftsprüfers 2017**
- **Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2018**

Begründung

Beschlussgegenstände, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und nicht zu den Angelegenheiten gehören, die dem Vorstandsvorsitzenden übertragen sind, müssen der Verbandsversammlung bzw. dem beschließenden Ausschuss des ZRF zur Entscheidung vorgelegt werden. Hierzu gehört auch die formale Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse der REGIO-VERBUND GmbH (RVG), die Entlastung des Aufsichtsrates bzw. der Geschäftsführung, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer sowie über die Wirtschaftspläne der RVG.

Falls jedoch, wie in den zurückliegenden Jahren praktiziert, der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der RVG diese Beschlüsse fassen sollen, ist hierfür ein förmlicher Weisungsbeschluss der Verbandsversammlung des ZRF erforderlich. Eine personelle Identität der Mitglieder der Verbandsversammlung des ZRF und der Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung der RVG ist gesetzlich nicht ausreichend.

Aufgrund einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) für den Prüfungszeitraum 2003 – 2008 wird bereits seit dem Jahr 2010 entsprechend dieser Vorgehensweise verfahren (Drucksache ZRF-VV 2010.015).

Dabei ist die Weisung der Verbandsversammlung an den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der RVG jährlich neu zu beschließen.

Erforderlich ist also, dass die Verbandsversammlung des ZRF jährlich den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der RVG förmlich befugt, die Jahresabschlüsse der RVG festzustellen, die Geschäftsführung zu entlasten, den Wirtschaftspläne der RVG zu beschließen und den Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Die Gesellschafterversammlung muss zudem förmlich die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder zugewiesen bekommen.

Bearbeitet von
<< Jürgen Albrecht >>

-Verwaltung ZRF-